

daß alle Völker, welche die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit besitzen, mit ausdauernder Begeisterung dafür erfüllt sind. Muß uns nicht dieses Beispiel zeigen, daß in dem Wesen der Sache Etwas liegen muß, was eine solche Gewalt über die Herzen übt? Und eben dieses Wesen der Sache verlangt das Bedürfniß unserer Zeit. Die Gegenwart fühlt es immer tiefer und lebendiger, daß jedes Verbrechen eine Kriegserklärung des Einzelnen gegen das Ganze der Gesellschaft ist, daß also das Criminalgericht eine alle Einzelne interessirende Angelegenheit bildet, von welcher Alle Kenntniß nehmen müssen. Ist aber dieses Gefühl lebendig und im Wesen der Sache begründet, so muß man ihm durch Oeffentlichkeit Gelegenheit verschaffen, Befriedigung zu finden. Man verlangt, das Volk solle Rechtsinn, Gehorsam gegen die Gesetze beweisen. Die Forderung ist vollkommen gerecht, aber es kann nicht dazu kommen, wenn das Volk nicht von Zeit zu Zeit die Gesetze in ihrer vielseitigsten Anwendung betrachten und das mit eignen Augen sehen kann. Und wie wird das Vertrauen zur Regierung wachsen! Wie wird die Ehre des Richter- und Advocatenstandes mit seinen erhöhten Leistungen zunehmen und dem einzelnen Rechtsgelehrten, dessen Lobpreisung in Aller Munde ist, eine feste Stütze gewähren! Wie wird der deutsche Nationalgeist erstarken, wenn auch dem Sachsen sein Vaterland durch eine Wohlthat theuer und werth wird, welche ihn in Gemeinschaft mit den ältesten Urvätern unsers Volkes führt! Darum stimme ich allerdings im Sinne des Deputationsgutachtens der zweiten Kammer, das mir aus dem Herzen genommen ist, und werde zugleich für den Antrag des Domherrn D. Günther stimmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß damit nicht über die Principfrage abgestimmt sein soll, sondern daß ich glaube, Gerichte und Gerichtsverfahren müssen Hand in Hand gehen. Eins muß das Andere bedingen und durch das Andere bedingt werden.

Graf H o h e n t h a l - P ü c h a u: Ich will mir nur wenig Worte erlauben, um den Antrag des geehrten Mitglieds der leipziger Hochschule zu unterstützen. Ich finde ihn vollkommen sachgemäß, im vorliegenden Falle anwendbar und logisch, denn der Domherr Günther stellt in seinem Antrage das Subjective an die Spitze, die Organisation von Richtercollegien, welche das Gerichtsverfahren handhaben. Der Criminalproceß oder das Verfahren aber ist das Objective der Frage und folgt erst später. Die Staatsregierung hingegen hat sich mit der Criminalgerichtsordnung zuerst beschäftigt und für die Organisation der Richtercollegien keine wesentlichen Veränderungen in Vorschlag gebracht. Soviel im Allgemeinen. Näher auf den Vorschlag eingehen mag ich nicht, ich könnte auch nichts weiter hinzufügen, sondern nur das mit mattern Farben wiederholen, was der Antragsteller selbst so beredt und scharfsinnig auseinandergesetzt hat. Ich wiederhole nur, daß ich den Antrag nicht allein angemessen, sondern auch ganz in der Stellung und dem Interesse der ersten Kammer begründet finde. In jedem constitutionellen Staate, wo das Zweikammersystem herrscht, gibt es drei Staatsgewalten: die Staatsregierung, die erste und die zweite Kammer. Fragen wir nun, welches Princip jede von beiden Kammern repräsentire,

so möchte ich sagen, die erste Kammer repräsentirt das Princip des Widerstands oder das conservative, die zweite Kammer das der Bewegung oder das liberale. Die erste Kammer muß als Gegengewicht dienen, wenn das Princip der Bewegung in der zweiten Kammer zu rasch vorwärts geht, um dadurch das Gleichgewicht in einem constitutionellen Staate herzustellen. Wie nun jetzt die Frage vorliegt, glaube ich das Resultat ungefähr voraussagen zu können. Die Regierung und die Majorität dieser Kammer werden für den Gesetzentwurf, die Minorität dieser Kammer aber mit der Majorität der zweiten Kammer dagegen stimmen, also für das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Was wird das Resultat davon sein? Daß es beim Alten bleibt. Dies aber scheint mir keineswegs wünschenswerth für uns, meine Herren. Ich habe das conservative Princip, welches in unserer Kammer vorherrschen muß, nicht so aufgefaßt, daß wir ein zusammensinkendes, morsches Gebäude stützen müssen, sondern so, daß, wenn der Augenblick der Reform gekommen ist, dieselbe von der conservativen Partei ausgehen, nicht aber den Conservativen von der Gegenpartei abgedrungen werden muß! Jetzt aber wird uns die Gelegenheit zur Reform noch durch den Vorschlag des Domherrn D. Günther geboten. Ich möchte zur Begründung meiner Ansicht eine Anekdote erwähnen, die sich während meiner Anwesenheit in England in einer Sitzung des Unterhauses zutrug. Als das Whigministerium abtrat und Peel ins Amt kam, stellte ein Mitglied der Opposition die Behauptung auf, die Tories kämpften nur einen persönlichen Kampf mit den Whigs, um ins Amt zu kommen, und würden dann dieselben Reformen, die sie jetzt bekämpften, dem Volke geben müssen! — Ja, allerdings, das werden wir, antwortete Sir Robert Peel, aber wir werden nur soviel geben, als wir wollen, Ihr aber, Ihr könnt das nicht, denn Ihr könnt keine Maßregel durchsetzen, ohne den D'Connell und seinen Schweif dazu zu nehmen! — Nun, meine Herren, haben wir auch in Sachsen keinen D'Connell mit seinem Schweif, so haben wir doch, wie in allen Ländern, eine recht tüchtige radicale Partei, der wir in die Hände arbeiten, wenn wir nicht wie Sir Robert Peel die Reformen selbst vollbringen! Ich erkläre daher, wenn der Antrag des Domherrn Günther zur Abstimmung kommt und nicht durchgeht, so werde ich mit der zweiten Kammer für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit stimmen; denn obgleich ich die Gründe der Staatsregierung anerkenne, so finde ich sie dennoch durch den Bericht der Deputation der zweiten Kammer zum größten Theile widerlegt. Die zweite Kammer verlangt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Assisen mit rechtsgelehrten Richtern besetzt. Erlangt sie dieselben nicht, geht uns ein großer Nachbarstaat mit dem Institut der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit voran und wird in Raumburg und Breslau in Jahr und Tag öffentlich plaidirt, so kann in Leipzig und Bautzen nicht mehr bei verschlossenen Thüren erkannt werden, dann aber wird man im constitutionellen Staat den monarchischen noch überbieten wollen und die Jury verlangen; für die Jury aber kann ich nach meiner Ansicht nie und nimmer stimmen. Ich erkläre daher nochmals, daß, wenn der Antrag des